

- c) Die Aufgabe des Vorstandes ist es, die Beschlüsse der Mietgliederversammlung und des Beirates auszuführen. Er entscheidet über die Gründung und Auflösung von Ortsgruppen. Der Vorstand kann aus Vereinsmitgliedern Kommissionen zu verschiedenen Sachgebieten bilden, die als Arbeitsgremien tätig werden.

§ 5 Verfahrensregeln

1. Die Wahlen erfolgen durch schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann statt dessen offene Abstimmung beschließen
2. Für die Wahl und die Bestätigung ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 6 Haftung

1. Der Verein haftet mit seinem Vermögen.
2. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.
3. Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann sich durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder erforderlich.
2. Der Beschluss über die Auflösung ist dem zuständigen Vereinsregister gegenüber schriftlich anzuzeigen.
3. Für die Abwicklung der Auflösung, Behandlung bestehender Verpflichtungen des Vereins, der Behandlung des Vermögens und für das Verlieren der Rechtsfähigkeit gelten die jeweils maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen.
4. Wird der Verein aufgelöst, ist der Vorstand verpflichtet, die Beendigung der Abwicklung der Auflösung dem zuständigen Vereinsregister mitzuteilen und die Urkunde über die Registrierung zurückzugeben.

Der Verein ist am 07.09.1990 unter Nr. 210 in das Vereinsregister des zuständigen Kreisgerichtes Zwickau eingetragen worden. Aufgrund von Strukturwandel wurde unsere Vereinsnummer geändert auf Vereins-Nr. 70210.

§ 8 Satzungsänderung

Das am 07.09.1990 unter Nr. 210 in das Vereinsregister eingetragene Statut ist auf der dafür zuständigen Mitgliederversammlung des Vereins am 27.03.1993 neu gefasst worden. Geändert in der Mitgliederversammlung am 13.04.2002

Die Mitgliederversammlung vom 19.03.2016 hat die Änderung des § 1 (Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr) der Satzung beschlossen.

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverschein Westsachsen e. V.



Crimmitschauer Straße 7 • 08056 Zwickau • Telefon 0375 / 29 18 40 – 41 • Fax 0375 / 21 34 22

SATZUNG

des

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverschein Westsachsen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverschein Westsachsen e.V.** und hat seinen Sitz in Zwickau. Er bezweckt die allgemeinen Interessen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums in Westsachsen und im Besonderen die seiner Mitglieder zu vertreten, zu wahren und zu fördern.

Es ist ein sich selbst verwaltender Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen sowie von Personenvereinigungen zur Wahrnehmung und Erreichung des Vereinszwecks.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

1. Geschäftspartner gegenüber gesetzgebenden Körperschaften, Staats- und Gemeindebehörden, sonstigen Institutionen und Vereinigungen zu sein;
2. Die Beratung und Vertretung seiner Mitglieder in allen den Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer betreffenden Angelegenheiten;
3. Die Abhaltung von Vorträgen und sonstigen Informationsveranstaltungen über wichtige, den Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer betreffende Vorgänge in der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung;
4. Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die Eigentum/Miteigentum an einem Haus, einer Wohnung, einem Grundstück oder sonstigen dinglichen Rechten bezogen auf das in der Satzung bezeichnete Gebiet hat oder erwerben wird und die Satzung anerkennt.

Ehrenmitgliedschaften sind möglich.

2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag, **dieser ist in den Geschäftsstellen abzugeben und wird durch den Vorstand schriftlich mit Zusendung des Mitgliedsausweises bestätigt.**

4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Kündigung. Dies ist nur zum Ende der Kalenderjahres zulässig und dem Vorstand bis zum 30. Juni des Kalenderjahres schriftlich zu erklären. **Jedoch kann die Mitgliedschaft frühestens nach 12 Monaten Mitgliedschaft im Verein durch Kündigung beendet werden.**
 - b) durch Tod.
 - c) durch Ausschluss. Über diesen entscheidet der Vorstand bei Vorliegen grober Verstöße gegen die Satzung und die Ziele der Vereinigung. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.
 - d) durch Streichung, bei Wegfall der zur Mitgliedschaft führenden Voraussetzungen.

5. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) Rat und Auskunft in allen, die Grundstücks- und Wohnungswirtschaft betreffenden Fragen einzuholen;
 - b) Verbandsmitteilungen zu erhalten;
 - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich zu allen Fragen zu äußern;
 - d) an allen Wahlveranstaltungen des Vereins teilzunehmen, zu wählen und selbst gewählt zu werden.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung anzuerkennen und danach zu handeln;
 - b) die Beschlüsse des Vereins zu akzeptieren und sie mit durchzusetzen;
 - c) den festgelegten jährlichen Mitgliederbeitrag zu zahlen, der zu Beginn der Mitgliedschaft bzw. jeweils zum 15. Januar des nachfolgenden Jahres zu entrichten ist.
 - d) **Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflichtig befreit.**

§ 4 Organisation des Vereins

- 1) Der Verein ist demokratisch organisiert.
 - 2) Alle Organe werden mit Stimmenmehrheit gewählt, soweit nachfolgend kein anderes Stimmenverhältnis erforderlich ist. Jedes Mitglied kann sich für jede Funktion zur Wahl stellen.
 - 3) Das höchste Organ des Vereins ist die **Mitgliederversammlung**.
 - a) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal auf Einladung durch den Vorstand statt.
 - b) Die Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Tagesordnung ist den Mitgliedern 14 Tage vorher **durch Zeitungsveröffentlichung in der Freien Presse** zur Kenntnis zu geben.
 - c) Sie ist einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern, unabhängig von den in der Satzung bestimmten Fällen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es schriftlich verlangt.
- Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:*
- a) Die Entgegennahme und Bestätigung des Jahresabschlussberichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - b) Bestätigung des Jahresarbeitsplanes des Vorstandes sowie des Finanzplanes;
 - c) Entlastung des Vorstandes;

- d) Satzungsänderungen.

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfordert eine Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung einen Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft zwischen dem Mitglied und dem Verein betrifft.

- 4) Vereinsbeirat

Der Vereinsbeirat setzt sich zusammen:

- a) aus den Vorsitzenden der Ortsgruppen,
 - b) aus den von diesen hierfür gewählten Vertretern,
 - c) aus den vom Beirat hinzuzuwählenden Mitgliedern.
- Letzterer hat das Recht, sich im Umfange von weiteren 9 Mitgliedern zu ergänzen. Ortsgruppen mit mehr als 100 Mitgliedern haben das Recht, außer dem Ortsvorsitzenden ein weiteres Mitglied in den Beirat zu entsenden.

Dem Vereinsbeirat obliegen folgende Angaben:

- a) Wahl des Vorstandes;
- b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- c) Wahl der Rechnungsprüfer;
- d) Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins;
- e) Wahl der Ehrenmitglieder.

Vorsitzender des Beirates ist der Vorsitzende des Vorstandes. Er beraumt die Beiratssitzungen nach Bedarf an, in der Regel zweimal im Jahr. Eine Beiratssitzung ist fernem einzuberufen, wenn dies mit wenigstens 1/5 der Beiratsmitglieder beantragt wird. Mindestens 3 Tage vor Einberufung jeder Hauptversammlung soll eine Beiratssitzung stattfinden. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Beschlussfähigkeit des Vereinsbeirates liegt vor bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder. Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers. Ist die Sitzung des Vereinsbeirates beschlussunfähig, so ist eine die gleichen Beratungsgegenstände aufweisende zweite Sitzung des Vereinsbeirates nach ordnungsgemäßer Einladung auf alle Fälle beschlussfähig.

5. Vorstand

Der Verein hat einen Vorstand.

Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter, einem Schatzmeister sowie weiteren Mitgliedern, höchstens sieben Mitgliedern. Er wird durch den Beirat gewählt für den Zeitraum von fünf Jahren.

- a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Darüber hinaus kann der Vorstand einen bevollmächtigten Vertreter berufen, der nicht selbst dem Verein angehören muss.
- b) Für die Beschlussfassung des Vorstandes ist eine Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.